

	Staatliche Schulberatung für Obb.-Ost http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/	Signatur
		II – BS 26.09.2012

Befreiung von den Unterrichtsfächern Deutsch und Religion/Ethik für Berufsschulberechtigte

Nach Änderung des § 33 BSO Abs.2 Satz 3 ergibt sich ab diesem Schuljahr für Berufsschulberechtigte (z.B. Umschüler) die folgende Regelung:

Nur wenn Berufsschulberechtigte den **Mittleren Schulabschluss** nachweisen können, werden sie auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung im pflichtgemäßen Ermessen.

Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet.

Berufsschulberechtigung (Art. 40 BayEUG): Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

Berufsschulpflicht (Art. 39 BayEUG): Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

- in den Vorbereitungsdienst öffentlicher Dienst eingestellt wurde,
 - der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligen dienst ableistet,
 - ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
 - den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
 - von der Berufsschule aufgrund von Ordnungsmaßnahmen entlassen ist.
- Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden
- bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
 - nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
 - bei Vorliegen eines Härtefalls.

Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 g der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.